

RS OGH 1973/1/26 3AZR233/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1973

Norm

AngG §36

Rechtssatz

Ist für eine Konkurrenztaetigkeit eine Vertragsstrafe gegen den Arbeitnehmer vorgesehen, so kann der Arbeitgeber von dem Arbeitnehmer, der das Wettbewerbsverbot schulhaft verletzt, für eine Teilzeit Vertragsstrafe und für eine andere Teilzeit Unterlassung der Konkurrenz verlangen.

Schlagworte

D, Angestellte, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Konkurrenzverbot, Konkurrenzklausel, Verschulden, Vereinbarung, Treuepflicht, Konventionalstrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1973:RS0104533

Dokumentnummer

JJR_19730126_AUSL000_003AZR00233_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at